



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

### **Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger sind in Bayern zum Stichtag 31.01.2022 tätig (bitte die Anzahl nach freiberuflicher Tätigkeit und Angestelltenverhältnis auflisten), wie viele Hebammen und Entbindungspfleger werden aufgrund dessen, dass sie nicht oder nicht ausreichend gegen Corona geimpft bzw. nicht genesen sind, ihren Beruf ab 15.03.2022 in Bayern nicht mehr ausüben können (bitte die Anzahl nach freiberuflicher Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis auflisten) und wird es bei einem drohenden Notstand bei der Versorgung Ausnahmen geben, sodass im Bedarfsfall auch ungeimpfte oder nicht ausreichend geimpfte bzw. nicht genesene Hebammen und Entbindungshelfer die Versorgung von Schwangeren in Bayern gewährleisten können (bitte genau Versorgung von Schwangeren im Falle eines Notstands erläutern)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine aktuellen Zahlen vor, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern zum Stichtag 31.01.2022 tätig sind. Daten zur Anzahl bzw. Art der Tätigkeit als selbständig oder angestellt müssen gesondert erhoben werden. Dies war aufgrund der außerordentlichen Belastung und Inanspruchnahme der Verwaltung durch die Coronapandemie seit deren Beginn nicht möglich. Nach einer vom Landesamt für Pflege vor Beginn der Coronapandemie erfolgten Datenerhebung 2019 waren in Bayern 3 208 Hebammen und Entbindungspfleger selbständig tätig sowie 652 Hebammen und Entbindungspfleger im Krankenhaus fest angestellt.

Wie viele Hebammen und Entbindungspfleger aufgrund eines nicht ausreichenden Impfstatus gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ihren Beruf ab 15.03.2022 in Bayern nicht mehr ausüben können werden, ist nicht bekannt. Insbesondere liegen dem StMGP keine Erkenntnisse über den derzeitigen Impfstatus der Hebammen vor.

Hebammen und Entbindungspfleger, die ihre Tätigkeit aktuell bereits ausführen oder bis zum 15.03.2022 aufnehmen, dürfen ihrer Tätigkeit auch nach diesem Stichtag weiterhin nachgehen. Es besteht insoweit lediglich eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt, sofern sie der jeweiligen Einrichtungs- oder Unternehmensleitung nicht bis zum Ablauf des 15.03.2022 einen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorlegen (Impfnachweis, Datei:

2022/33411/Anfrage zum Plenum Hebammenversorgung Druck: 03.02.2022  
08:11 Genesenennachweis, ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation). Bei freiberuflicher Tätigkeit obliegt die Meldeverpflichtung unmittelbar der Inhaberin oder dem Inhaber. Lediglich sofern die Tätigkeit erst nach dem 15.03.2022 aufgenommen werden soll, greift unmittelbar das gesetzliche Beschäftigungsverbot gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG.

Die Meldung hat ein gestuftes Verwaltungsverfahren zur Folge, bevor die Gesundheitsämter im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (insb. der Versorgungssicherheit) ggf. ein Bußgeld bei Nichtvorlage von Nachweisen und/oder ein Tätigkeitsverbot aussprechen.